



- Beschlusskammer 4 -

Az.: BK4-19-045

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme

der TransnetBW GmbH, Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch ihren Vorsitzenden Alexander Lüdtké-Handjery,
ihren Beisitzer Roman Smidrkal
und ihren Beisitzer Jacob Ficus

am 23.06.2020

beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „380-kV-Phasenschiebertransformatoren in Philippsburg“ gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 ARegV.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsübertragungsnetzes mit Sitz in Baden-Württemberg.

Sie trägt vor, das technische Ziel der Investition sei die Senkung der Redispatchkosten durch lastflusststeuernde Maßnahmen.

Hierzu sollen mit der vorliegenden Investitionsmaßnahme im Umspannwerk Philippsburg vier 380-kV-Phasenschiebertransformatoren (PST) mit einer Nennleistung von jeweils 1200 MVA sowie acht 380-kV-Schaltfelder errichtet werden.

Zur Begründung der Notwendigkeit führt die Antragstellerin aus, dass der zur Erhaltung der (n-1)-Sicherheit erforderliche Redispatchbedarf und damit die Redispatchkosten aufgrund der Verzögerungen in der Realisierung der bisher im Netzentwicklungsplan (NEP) identifizierten Netzausbaumaßnahmen anstiegen. Eine Optimierung der Auslastung des Bestandsnetzes mit Hilfe von zusätzlichen lastflusststeuernden Betriebsmitteln reduziere die Redispatchkosten. Da künftig in Philippsburg ein HGÜ-Konverter einspeise, eigne sich dieser Standort besonders gut zur gezielten Optimierung der Lastflussverteilung mithilfe der PST.

Die Antragstellerin hat die Maßnahme als Ad-Hoc-Projekt (P426 M645: Lastflusststeuernde Maßnahme am Standort Philippsburg) in den NEP Strom 2019-2030 eingebracht.

Die erstmalige Aktivierung ist für das Jahr 2020 geplant. Die vollständige Inbetriebnahme soll im Jahr 2025 stattfinden.

Die Antragstellerin hat [REDACTED] Euro als geplante Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Investitionsmaßnahme angegeben.

Die Antragstellerin hat am 29.03.2019 die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das Projekt „380-kV-Phasenschiebertransformatoren in Philippsburg“ beantragt.

In der Bestätigung des NEP Strom 2019-2030 vom 20.12.2019 (Az.: 613-8571/1/3) ist die Maßnahme P426 M645 ausdrücklich nicht bestätigt worden.

Mit Schreiben vom 29.05.2020 wurde die Antragstellerin angehört. Sie hat mit Schreiben vom 10.06.2020 mitgeteilt, dass sie auf eine Stellungnahme verzichte.

Die Bundesnetzagentur hat die Regulierungsbehörde des Landes Baden-Württemberg gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert. Unter dem 15.06.2020 wurde der Beschlussentwurf gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde des Landes Baden-Württemberg zur Stellungnahme übersandt. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde haben von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II.

A. Formelle Rechtmäßigkeit

I. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

II. Antrag und Frist

Der Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme wurde fristgerecht am 29.03.2019 bei der Bundesnetzagentur gestellt.

III. Anhörung

Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

IV. Beteiligung von Bundeskartellamt und Landesregulierungsbehörden

Die Regulierungsbehörde des Landes Baden-Württemberg wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt.

Dem Bundeskartellamt sowie der zuständigen Regulierungsbehörde des Landes Baden-Württemberg wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

B. Genehmigungsfähigkeit

Die Voraussetzungen für die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme gemäß § 23 Abs. 1 ARegV für das Projekt „380-kV-Phasenschiebertransformatoren in Philippsburg“ sind nicht erfüllt.

Es kann dahinstehen, ob es sich bei der beantragten Maßnahme um eine Erweiterungs- oder Umstrukturierungsinvestition handelt.

Denn jedenfalls sind die weiteren Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 23 ARegV nicht erfüllt. Gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV genehmigt die Bundesnetzagentur Investitionsmaßnahmen für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen in die Übertragungs- und Fernleitungsnetze, soweit diese Investitionen zur Stabilität des Gesamtsystems, für die Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz oder für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendig sind.

Die beantragte Maßnahme ist nicht notwendig für den bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG. Investitionen für den bedarfsgerechten Ausbau des Netzes umfassen Erweiterungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen, die sowohl durch die Reaktion auf eine veränderte Nachfrage als auch durch die Prognose zu erwartender zukünftiger Nachfrageänderungen begründet sind. Für den bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendige Investitionen erfassen sämtliche Maßnahmen aus Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen, die aus einer aktuellen oder zu

erwartenden Veränderung der Nachfrage auf der Ein- und/ oder Ausspeiseseite eines Netzes resultieren. Die Veränderung der Nachfrage kann zum einen bewirken, dass die vorhandene Leistung bei Elektrizitätsnetzen bzw. die vorhandene Kapazität in Gasnetzen entsprechend der geänderten Nachfrage erweitert werden muss, und zum anderen, dass durch die aktuelle oder erwartete Nachfrageänderung eine Umstrukturierung der Netzinfrastruktur zur Sicherstellung der technischen Sicherheit vorgenommen werden muss. Unter bedarfsgerechten Ausbau fallen weiterhin Maßnahmen, die der Befriedigung einer bereits vorhandenen bestehenden Nachfrage dienen, wenn bei Unterlassung der Maßnahmen die bereits vorhandene bestehende Nachfrage nicht mehr bedient werden kann. Der Bedarf ist dabei objektiv im Sinne einer „erforderlichen Menge“ zu verstehen. Ein bedarfsgerechter Ausbau stellt die Befriedigung dieses Bedarfs und eines zukünftig zu erwartenden Bedarfs in ein Verhältnis zum entstehenden Aufwand und damit unter den Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit.

Der energiewirtschaftliche Netzausbaubedarf für das Übertragungsnetz wird anhand der Vorgaben der §§ 12a ff. EnWG bestimmt. Die Betreiber von Übertragungsnetzen legen der Bundesnetzagentur einen gemeinsamen nationalen Netzentwicklungsplan zur Bestätigung vor, der alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Netzes enthält, die spätestens zum Ende des jeweiligen Betrachtungszeitraums für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind. Die Bundesnetzagentur prüft, ob der vorgelegte Netzentwicklungsplan mit diesen Anforderungen übereinstimmt. Nur soweit dies der Fall ist, bestätigt die Bundesnetzagentur den Netzentwicklungsplan gemäß § 12c Abs. 4 S. 1 und Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 12b Abs. 1, 2 und 4 EnWG.

Das hier gegenständliche Projekt „380-kV-Phasenschiebertransformatoren in Philippsburg“ ist von der Antragstellerin zwar als Projekt „P426 M645“ in den aktuellen NEP Strom 2019-2030 eingebracht worden. Die Bundesnetzagentur hat die Maßnahme mit Beschluss vom 20.12.2019 (Az.: 613-8571/1/3) jedoch ausdrücklich nicht bestätigt. Die Bundesnetzagentur hat nach der von ihr angewandten Prüfmethode diese Maßnahme als nicht geeignet beurteilt, da die Maßnahme im betrachteten Zeitraum einen Nutzen stiftet, der geringer als die Investitionskosten sind. Damit stellt sich die Maßnahme derzeit als nicht bedarfsgerecht dar.

Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die beantragte Maßnahme zur Stabilität des Gesamtsystems oder für die Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz notwendig ist.

C. Kosten

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).


Alexander Lüdtké-Handjery

Vorsitzender


Roman Smidrkal

Beisitzer


Jacob Ficus

Beisitzer

Urlaubsbedingt an der
Unterschriftsleistung
verhindert.


Lüdtké-Handjery